

Entwurf

Satzung zur Bestimmung der Zahl der Vertreter im Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen für die Wahlperiode 2014 - 2019

Aufgrund des § 7 Abs. 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV.NRW. S. 685), sowie § 3 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV.NRW. S. 454, ber. S. 509), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV.NRW. S. 372), hat der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen in seiner Sitzung am 05.03.2013 folgende Satzung zur Bestimmung der Zahl der Vertreter im Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen für die Wahlperiode 2014 - 2019 beschlossen:

§ 1

Die Zahl der zu wählenden Vertreter für den Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen für die Wahlperiode 2014 - 2019 von 38 Vertretern wird um 6 Vertreter, davon 3 Vertreter in Wahlbezirken, auf 32 Vertreter, davon 16 Vertreter in Wahlbezirken, verringert.

§ 2

Diese Satzung zur Bestimmung der Zahl der Vertreter im Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen für die Wahlperiode 2014 - 2019 tritt mit dem Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.